



Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Geschäftsordnung der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) («Reglement der Synode»), 2. Lesung

Anträge

1. Die Synode beschliesst das Reglement der Synode.
2. Die Synode beschliesst, dass das Reglement mit der Schlussabstimmung in Kraft tritt.

Bern, 15. April 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Das Büro der Synode
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Evelyn Borer Hella Hoppe

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Reglement der Synode

	Bemerkungen der Kommission (Stand 13./14.9.2020)
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 ¹ Die Verfassung regelt die Zusammensetzung der Synode, ihre Befugnisse sowie das Wahl- und Stimmrecht. ² Ordentliche Synoden finden in der Regel zweimal im Jahr an den von ihr zuvor bestimmten Tagungsorten statt. ³ Ausserordentliche Synoden finden statt: a) auf Beschluss der Synode; b) auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedkirchen, aber mindestens eines Viertels der Synodalen; c) auf Beschluss des Synodepräsidiums; d) auf Beschluss des Rates. ⁴ Ort und Zeit der ausserordentlichen Synoden werden durch die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten der Synode festgesetzt.	Zu Abs. 2: Da die neue Verfassung EKS keine Bestimmungen zu Ort und Zeit der Synode enthält, muss dies hier geregelt werden.
Art. 2 ¹ Das Wahlverfahren, die Amtsdauer und die Entschädigung der Synodalen und ihrer Stellvertretung richten sich nach den Bestimmungen der durch sie vertretenen Mitgliedkirchen. Vertretungen sind nur für mindestens den ganzen Tag möglich. ² Die Mitgliedkirchen melden der Geschäftsstelle ihre Synodalen und ihre allfälligen Stellvertretungen.	

<p>Art. 3 Das Synodepräsidium beschliesst in Rücksprache mit dem Rat über Inhalt, Form und Zeitpunkt der Kommunikation von Traktandenliste, Vorlagen und Beschlüssen.</p>	
<p>Art. 4 ¹ Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich.</p> <p>² Die Synode kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen die geschlossene Beratung eines Geschäftes beschliessen. Bevor die Synode über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät, verlassen Publikum, Medien und weitere nicht stimmberechtigte Anwesende insbesondere die Konferenzdelegierten sowie die Delegierten der assoziierten Kirchen und Gemeinschaften (Assoziierte) den Verhandlungssaal.</p> <p>³ An geschlossenen Beratungen nehmen nur die Synodalen sowie der Rat teil, es sei denn, die anwesenden Synodalen beschliessen den Ausstand des Rates mit einer Zweidrittelmehrheit.</p> <p>⁴ Über die Protokollierung der Beratung während geschlossener Versammlung muss gesondert abgestimmt werden.</p> <p>⁵ Die Zulassung von Medien ist Sache der Synodepräsidentin oder des Synodepräsidenten.</p> <p>⁶ Für Vertreterinnen und Vertreter der Medien stehen, soweit es der Raum gestattet, Plätze zur Verfügung.</p> <p>⁷ Ton- und Filmaufnahmen müssen durch die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten bewilligt werden.</p>	<p>Zu Abs. 3: Der Beschluss über den Ausstand des Rates ist für absolute Ausnahmefälle vorgesehen. Für den Beschluss über den Ausstand gilt überdies das qualifizierte Mehr.</p>
<p>Art. 5 ¹ Die Verhandlungstage der Synode beginnen mit einer Besinnung. An mehrtägigen Tagungen findet ein Gottesdienst statt. Jeder Sitzungstag wird mit Andacht, Gebet oder Lied eröffnet und wieder geschlossen.</p>	

<p>² Gottesdienst und Liturgie werden vom Synodepräsidium verantwortet. Die gastgebende bzw. örtliche Kirche, der Rat und die Präsidentin oder der Präsident der EKS werden einbezogen.</p> <p>³ Neue Synodale und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter leisten zu Beginn der Synode ein Amtsgelübde. Das Gelübde lautet: «Versprechen Sie vor Gott und dieser Synode, nach Ihrem besten Wissen und Gewissen, das Ihnen übertragene Amt zum Wohle unserer Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und ihrer Mitgliedkirchen treu und gewissenhaft zu erfüllen?». Das Amtsgelübde wird geleistet durch das Aussprechen der Worte: «Ja, mit Gottes Hilfe».</p>	
<p>Art. 6</p> <p>¹ Auf Antrag der Kommission für die Gesprächssynoden führt die Synode über Fragen, die eine vertiefte Aussprache erfordern, eine Gesprächssynode durch.</p> <p>² Anlässlich von Gesprächssynoden können keine Beschlüsse gefasst werden, Konsultativabstimmungen unter den Synodalen sind indessen möglich.</p> <p>³ Die Kommission für die Gesprächssynoden bereitet den Antrag in Absprache mit dem Synodepräsidium vor und bringt ihn vor die Synode.</p> <p>⁴ Der Synodebeschluss regelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Thema, b) Ziel und Zweck, c) Datum und Zeit, d) den Grad der Öffentlichkeit, e) den Kreis der Teilnehmenden, f) den Kostenrahmen. 	

<p>⁵ Für die nähere Vorbereitung, den Ort und die Durchführung der Gesprächssynode ist im Rahmen des Synodebeschlusses die Kommission für die Gesprächssynoden zuständig.</p> <p>⁶ Die Synodalen sind verpflichtet, an den Gesprächssynoden teilzunehmen.</p> <p>⁷ Einladung und Eröffnung der Gesprächssynode obliegen der Synodenpräsidentin oder dem Synodenpräsidenten.</p>	
<p>Art. 7 Arbeitsprachen der Synode sind Deutsch und Französisch. § 12 Abs. 2 Verfassung EKS bleibt vorbehalten</p>	
<p>II. Synodepräsidium</p>	
<p>Art. 8 ¹ Das Synodepräsidium setzt sich zusammen aus der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten und zwei Synodevizepräsidentinnen oder Synodevizepräsidenten.</p> <p>² Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist einmal möglich. Die Synodevizepräsidentinnen und Synodevizepräsidenten werden ebenfalls auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>³ Das Synodepräsidium bezeichnet im Einvernehmen mit dem Rat eine Person aus der Geschäftsstelle als Sekretärin oder Sekretär der Synode. Diese Person nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Synodepräsidiums teil. Die Präsidentin bzw. der Präsident EKS oder eine Vertretung des Rates können zu den Sitzungen eingeladen werden.</p> <p>⁴ Die Entschädigung des Präsidiums geht zu Lasten der EKS.</p>	<p>Zu Abs. 2: Mit der Möglichkeit zur Wiederwahl kann im Präsidium mehr Kontinuität gewährleistet werden. Bis jetzt hatte die Präsidentin kaum die Möglichkeit, das Präsidium weiter zu entwickeln, eigene Erfahrungen zu verwerten und neue Impulse einzubringen, weil die Amtsdauer sehr kurz war. In der kurzen Dauer steht im Vordergrund, dass die nötige Sicherheit bei der Verfahrensleitung gewonnen wird; bei der «Einarbeitung» ist es hilfreich, wenn auf bisherige Praxis abgestellt werden kann und das Präsidium wird eher «konservativ» ausgeübt. Neu soll das Präsidium auch für die Leitung des Konsensverfahrens, Gesprächssynoden, Workshops zuständig sein. Mit der Möglichkeit zur Wiederwahl bleiben der Synode Erfahrung und Vertrauen, welche die Versammlungsleitung gewinnt, länger erhalten.</p> <p>Zu diskutieren sein wird, ob – wie im alten System – weiterhin davon auszugehen ist, dass ein «Vize» in der Regel immer auch Präsident werden will und soll. Auch das Vize-Amt ist herausfordernd; mit der neuen Ausgestaltung der Synode wird die Belastung wohl für alle Mitglieder des Präsidiums zunehmen (es sollen neue Formen für die «Pflege» der Kirchengemeinschaft gefunden werden, das geistliche Leben soll gefördert werden, der erweiterte Kreis der Assoziierten soll sinnvoll einbezogen werden und es sollen Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung «formuliert» werden).</p>
<p>Art. 9 ¹ Dem Präsidium obliegen die ihm von der Synode übertragenen Aufgaben, insbesondere</p>	<p>Zu Abs. 1 lit. a: Mit den Kommissionen sind jene der Synode gemeint. Soll die Synode mehr Bedeutung erlangen, wird sie in Zukunft auf die Unterstützung von Kommissionen angewiesen sein (z.B. Vorbereitung einer Gesprächssynode, Pflege der Kirchengemeinschaft, Einbezug der Assoziierten).</p>

<p>a) die Koordination zwischen der Synode und dem Rat bzw. seiner Geschäftsstelle, den Konferenzen, Kommissionen und den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften und</p> <p>b) die Einladung von ständigen Gästen und Gästen für einzelne Synoden.</p>	<p>Zu Abs. 1 lit. b: Als ständige Gäste kommen u.a. Vertreterinnen und Vertreter des Pfarrvereins in Frage bzw. anderer Berufsverbände.</p>
<p>III. Geschäftsstelle</p>	
<p>Art. 10</p> <p>¹ Das Synodepräsidium kann Kompetenzen und Ressourcen der Geschäftsstelle beiziehen im Einvernehmen mit dem Rat.</p> <p>² Der Geschäftsstelle obliegen die ihr durch die Synode zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die administrative Organisation der Synode. Sie ist für die Übersetzung der Voten, der Anträge sowie der schriftlichen Unterlagen in die beiden Arbeitssprachen besorgt und führt ein Verzeichnis der gemeldeten Synodalen und ihrer Stellvertretung.</p>	<p>Zu Abs. 1: Das Präsidium soll – im Einvernehmen mit dem Rat – von der Geschäftsstelle unterstützt werden. In der bisherigen Regelung für das AV-Büro wird die administrative Organisation und die Übersetzung hervorgehoben. Für die Synode werden aber zusätzliche Kompetenzen aus der Geschäftsstelle benötigt, so bei der Vorbereitung einer Gesprächssynode, bei der «Pflege» der Kirchengemeinschaft oder für das Konsensverfahren (Kompetenzen der Fachbeauftragten, z.B. liturgische Kompetenzen).</p> <p>Zu Abs. 2: entspricht Art. 9 Abs. 2 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>IV. Stimmzählerinnen und Stimmzähler</p>	
<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Synode wählt aus ihrer Mitte zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und zwei Ersatzstimmzählerinnen oder Ersatzstimmzähler auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden.</p> <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sind in Zusammenarbeit mit dem Synodepräsidium für die Vorbereitung der Wahl und Abstimmungen der Synode zuständig und stellen deren Ergebnis fest.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: entspricht Art. 10 Abs. 1 und 2 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>V. Kommissionen</p> <p>A. Ständige Kommissionen</p>	
<p>Art. 12</p> <p>Die Synode wählt aus ihrer Mitte</p> <p>a) die Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>b) die Nominationskommission;</p> <p>c) die Kommission für die Gesprächssynoden</p> <p>d) allfällige weitere ständige Kommissionen.</p>	

a) Geschäftsprüfungskommission	
<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Vorberatung der Synodevorlagen zuständig. Wird für ein Geschäft eine vorberatende Kommission der Synode eingesetzt, beschränkt sich die Prüfungspflicht der Geschäftsprüfungskommission auf die finanziellen Aspekte der Vorlage.</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission überprüft den Jahresbericht, den Voranschlag und die Jahresrechnung und nimmt dazu schriftlich zuhanden der Synode Stellung.</p> <p>³ Sie prüft die Geschäftsführung des Rates. Sie kann jederzeit vom Rat Auskünfte verlangen.</p> <p>⁴ Die Geschäftsprüfungskommission prüft, ob die Jahresrechnung die geltenden Standards einhält.</p> <p>⁵ Die Geschäftsprüfungskommission beantragt jährlich der Synode die Wahl der Revisionsstelle.</p>	<p>Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 4: Die Jahresrechnung soll auf die Einhaltung der geltenden Standards geprüft werden.</p> <p>Zu Abs. 4: Die Verfassung EKS sieht in § 35 eine Revisionsstelle vor. Diese hat Buchführung und Jahresrechnung auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben zu prüfen. Neben dieser externen Revision sieht die Verfassung in § 23 eine interne Kontrolle durch die Geschäftsprüfungskommission vor: Auch die Geschäftsprüfungskommission soll bei ihrer Prüfung davon ausgehen können, dass die üblichen Standards eingehalten werden. Zu diesen Standards gehören jene nach GAAP FER 21.</p> <p>Zu Abs. 5: Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>Die Kommission hatte in einer ersten Fassung des Reglements folgende Bestimmung vorgesehen: «Die Geschäftsprüfungskommission schlägt der Synode die Höhe der Entschädigung des Rates vor.» Nach längerer Diskussion wurde diese Bestimmung aus dem Entwurf gestrichen, weil nach Ansicht der Kommission die Rolle der Geschäftsprüfungskommission eher darin liegt, ein Geschäft oder einen Entwurf von Normen zu prüfen, als selber ein Geschäft oder Normen vorzuschlagen. Mit anderen Worten: Sie ist ein Gremium der Kontrolle, nicht der Gestaltung.</p>
<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.</p> <p>² Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Nominationskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von acht Amtsjahren.</p>	<p>Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 13 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>³ Die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission wird durch die Synode aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden. Erreichen der Präsident oder die Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission während der Ausübung des Präsidiums die längstens zulässige Amtszeit nach Abs. 2, so verlängert sich diese bis zur höchstens zulässigen Dauer des Präsidiums.</p>	
<p>b) Nominationskommission</p>	
<p>Art. 15 ¹ Die Nominationskommission bereitet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedkirchen und nach Rücksprache mit dem Synodepräsidium die Nominierungen für die Wahlgeschäfte in der Synode vor. ² Die Mitgliedkirchen und die Synodalen können der Nominationskommission jederzeit Vorschläge unterbreiten.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: entspricht Art. 14 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement. Die Bestimmung des bisherigen AV-Reglements, die auf eine gleichmässige Vertretung der Geschlechter und der sprachlichen Regionen hinwies, ist nicht mehr nötig, da dies in der Verfassung EKS gefordert wird (§ 11 und 12).</p>
<p>Art. 16 ¹ Die Nominationskommission besteht aus drei Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen. ² Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Synodepräsidiums für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von acht Amtsjahren. ³ Die Präsidentin oder der Präsident der Nominationskommission wird durch die Synode aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden. Erreicht der Präsident oder die Präsidentin der Nominationskommission während der Ausübung des Präsidiums die längstens zulässige Amtszeit nach Abs. 2, so verlängert sich diese bis zur höchstens zulässigen Dauer des Präsidiums.</p>	<p>Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 15 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>c) Kommission für die Gesprächssynode</p>	
<p>Art. 17 ¹ Die Kommission für die Gesprächssynode erarbeitet die Grundlagen und bereitet die Synode vor. ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Nominationskommission sinngemäss.</p>	<p>Zu Abs. 1: Zur Vorbereitung der Gesprächssynode kann eine ständige Kommission eingerichtet werden. Es wird empfohlen, die Kommission schon bald zu bestellen, auch wenn noch keine Durchführung einer Gesprächssynode absehbar ist. Würde mit der Bestellung der Kommission zugewartet bis sich die Frage der Durchführung konkret stellt, hätte dies insofern eine beträchtliche Verzögerung zu Folge, als zuerst (noch) die Kommission zu bestellen wäre.</p>
<p>B. Nichtständige Kommissionen</p>	
<p>Art. 18 ¹ Zur Vorberatung von Geschäften oder zur Erfüllung und Bearbeitung spezieller Aufgaben kann die Synode nichtständige Kommissionen einsetzen, insbesondere zur Vorbereitung von Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftrags Erfüllung (Verfassung Art. 21 lit. c) und Untersuchungskommissionen. ² Nichtständige Kommissionen bestehen aus drei bis sieben Mitgliedern der Synode. Die Mitglieder und das Kommissionspräsidium werden von der Synode gewählt. ³ Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen wird inhaltlich, versehen mit einem Zeit- und Finanzrahmen, durch die Synode bestimmt. Nach Ablauf eines Jahres ist der Synode über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten. Die Synode kann eine frühere Berichterstattung verlangen. ⁴ Als Mitglieder von nichtständigen Kommissionen können in Fällen, die ihren Fachbereich betreffen, auch Delegierte der Konferenzen gewählt werden.</p>	<p>Zu Abs. 1: Als spezielle Aufgabe fällt auch die Vorbereitung der Assoziierung einer Kirche oder Gemeinschaft (Ausarbeitung der Assoziierungsvereinbarung) in Betracht (vgl. § 36 Verfassung).</p>
<p>C. Gemeinsame Bestimmungen für ständige und nichtständige Kommissionen</p>	
<p>Art. 19 Die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p>	<p>entspricht Art. 17 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>Art. 20 ¹ Die Kommissionen sind nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, mindestens aber drei, anwesend ist. Sie beschliessen durch einfaches Mehr der Anwesenden, wobei bei Schlussabstimmungen Stimmzwang besteht. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.</p> <p>² In Ausnahmefällen, und wenn von keinem Kommissionsmitglied eine Diskussion verlangt wird, kann die Kommission einen Beschluss auf dem Zirkulationsweg fällen.</p> <p>³ Zirkulationsbeschlüsse müssen protokolliert werden.</p>	<p>Zu Abs. 1: entspricht Art. 18 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 2: die Möglichkeit des Zirkularverfahrens wird eingeführt, bleibt allerdings dem Ausnahmefall vorbehalten.</p>
<p>Art. 21 Die Arbeit in den Kommissionen untersteht der Schweigepflicht. Über das Ergebnis wird auf der Basis des Kollegialitätsprinzips kommuniziert.</p>	
<p>Art. 22 Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrages Fachleute beiziehen. Diese nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Mitglieder des Rates können zu den Sitzungen eingeladen werden.</p>	<p>Entspricht Art. 20 Abs. 1 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 23 Die Entschädigung und die Spesenvergütung werden im Finanzreglement bestimmt.</p>	<p>Ein neues Finanzreglement ist in Arbeit; verantwortlich für den Entwurf ist der Rat.</p>
<p>Art. 24 ¹ Den Kommissionen steht als Sekretariat die Geschäftsstelle zur Verfügung.</p> <p>² Das Sekretariat führt ein Beschlussprotokoll; dieses enthält die Namen der an- und abwesenden Kommissionsmitglieder, die Bezeichnung des Beratungsgegenstandes unter Verweisung auf die Akten, die Abstimmungsergebnisse mit Erwähnung der Anträge, die formellen und materiellen Beschlüsse.</p>	<p>Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 22 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Auch die Sitzungskontrolle soll durch das Sekretariat gewährleistet werden.</p> <p>Zu Abs. 4: Neu geregelt wird die Unvereinbarkeit der Ausübung eines Kommissionsamtes mit einer zu grossen Nähe zum Rat.</p> <p>Zu Abs. 5: Das Synodepräsidium entscheidet über weitere Unvereinbarkeiten. Der Entscheid kann an die Synode weitergezogen werden.</p>

<p>³ Durch Kommissionsbeschluss kann das Sekretariat angewiesen werden, für bestimmte Geschäfte oder Traktanden ein Verhandlungsprotokoll zu erstellen.</p> <p>⁴ Unvereinbar mit der Kommissionstätigkeit ist eine zu grosse Nähe zum Rat, deshalb sollen Verwandte von Ratsmitgliedern in direkter Linie, deren Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner, Verschwägte ersten Grades (Schwiegereltern und Schwiegersohn oder -tochter) sowie Geschwister nicht der Kommission angehören. Mitglieder des Synodepräsidiums dürfen nicht Mitglied einer Kommission der EKS-Synode sein.</p> <p>⁵ Das Synodepräsidium entscheidet über weitere Unvereinbarkeiten von Mandaten und Tätigkeiten der in die Synode, Kommission oder den Rat zu wählenden oder gewählten Personen.</p> <p>⁶ Die Person, deren Tätigkeit für unvereinbar erklärt wird, erhält die Möglichkeit, an die Synode zu appellieren. Der Entscheid der Synode ist endgültig.</p>	
<p>Art. 25</p>	
<p>Die unterliegenden Kommissionsmitglieder sind berechtigt, in der Synode einen Minderheitsantrag zu stellen.</p>	
<p>VI. Vorbereitung der Synodengeschäfte</p>	
<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Synodalen und Mitgliedkirchen können sich zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte zu Gruppen zusammenschliessen.</p> <p>² Zu diesen Treffen kann ein Mitglied des Rates eingeladen werden.</p> <p>³ Die Gruppe zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte kann dem Synodepräsidium ihren Zusammenschluss bekannt geben. Gruppen, die dem Synodepräsidium bekannt sind, können in ihrem Namen Motionen und Postulate sowie Interpellationen einreichen.</p>	<p>Zu Abs. 1: Den Synodalen und den Mitgliedkirchen soll ein zusätzlicher Austausch unabhängig von föderalen Strukturen ermöglicht werden. Neuen Synodalen kann so der Einstieg erleichtert werden. Die Bildung von Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte ist auch von Vorteil für die Synodalen von kleineren Kirchen, die sich zur Vorbereitung von Geschäften einer solchen Gruppe anschliessen können. Die Institutionalisierung dient zudem der Transparenz.</p> <p>Zu Abs. 3: Es handelt sich um ein Angebot an die Gruppe, mit ihrer Anmeldung beim Präsidium Transparenz zu schaffen. Der Gruppe kommt im Gegenzug das Recht zu, im eigenen Namen Motionen, Postulate und Interpellationen einzureichen.</p>

VII. Festsetzen der Traktanden, Einberufung und Tagesordnung	
<p>Art. 27 Die Synode wird durch die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten einberufen. Die Einberufung nennt Ort, Datum, Zeit und Dauer der Tagung sowie die zu behandelnden Geschäfte.</p>	Entspricht Art. 23 bisheriges AV-Reglement.
<p>Art. 28 ¹ Das Synodepräsidium beschliesst die Traktanden im Einvernehmen mit dem Rat und legt die Tagesordnung fest.</p> <p>² Das Synodepräsidium traktandiert insbesondere auch die Geschäfte, die nicht vom Rat angemeldet werden und der weiteren Vorarbeit bedürfen zur Abstimmung darüber, ob für die Vorarbeit ein Auftrag erteilt werden soll. Falls ein Auftrag erteilt wird, beschliesst die Synode, ob</p> <p>a) dafür eine Kommission eingesetzt wird oder das Synodepräsidium bzw. der Rat damit beauftragt wird und</p> <p>b) in welchem Zeitraum das Geschäft zuhanden der Synode vorbereitet werden soll.</p> <p>³ Unter die Geschäfte nach Abs. 2 fallen insbesondere:</p> <p>a) Formulierungsentwurf für die Anregung i.S.v. § 21 lit. c Verfassung;</p> <p>b) Verhandlungsmandat für die Assoziation i.S.v. § 36 Verfassung und Mitgliedschaft i.S.v. § 14 Verfassung sowie</p> <p>c) die Bestimmung von Handlungsfeldern i.S.v. § 21 lit. d Verfassung.</p> <p>⁴ Die Traktandenliste muss mindestens vier Wochen vorher unter Beilage der zur Beratung stehenden Vorlagen den Mitgliedkirchen, den Synodalen sowie den Konferenzdelegierten und Assoziierten zugestellt werden.</p> <p>⁵ Das Synodepräsidium entscheidet nach Rücksprache mit dem Rat über weitere Empfängerinnen und Empfänger der Einladung.</p>	<p>Zu Abs. 1: entspricht Art. 24 Abs. 1 bisheriges AV-Reglement. Die Festsetzung der Traktanden ist Aufgabe des Präsidiums.</p> <p>Zu Abs. 2: Das Präsidium ist neu für die Traktandierung bestimmter Geschäfte zuständig, bei denen die Synode darüber entscheidet, ob sie vorbereitet werden sollen (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 9).</p> <p>Vereinsrechtlich gilt, dass im Grundsatz alle Vereinsmitglieder Traktanden einbringen können. Die Vereinsstatuten können diesen Grundsatz einschränken. Die Statuten der EKS («Verfassung») enthalten indessen keine entsprechende Einschränkung. Die Verfassung hält vielmehr fest, dass die Synode oberstes Organ der EKS ist. Sie beschliesst in einem Reglement über ihre Arbeitsweise und das Verfahren (§ 18 Verfassung).</p> <p>Nach der hier vorgeschlagenen Ordnung entscheidet – wie schon bisher im AV-Reglement – das Präsidium letztlich darüber, welche Anträge auf die Traktandenliste genommen werden. Das gilt auch für die Anträge, die vom Rat gestellt werden.</p> <p>Die neue Verfassung EKS nennt eine Reihe von Geschäften, die nicht allein über den Rat eingebracht werden (können). In der Zuständigkeit des Rats liegen der Jahresbericht, der Voranschlag und die Jahresrechnung (§ 28 lit. i Verfassung). Die Synode ist dagegen zuständig für die Formulierung einer Anregung, die Bestimmung eines Handlungsfeldes (§ 21 lit. c und d Verfassung) sowie die Assoziation von Kirchen und Gemeinschaften bzw. Aufnahme von Mitgliedern (§ 14 und § 36 Verfassung).</p> <p>Zu Abs. 2: entspricht Art. 24 Abs. 2 bisheriges AV-Reglement. Zu Abs. 3: entspricht Art. 24 Abs. 3 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 29 ¹ Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident nimmt Anmeldungen von dringlichen Geschäften bis zur Behandlung der Traktandenliste an der</p>	Zu Abs. 1 und 2: entspricht Art. 25 Abs. 1 und 2 bisheriges AV-Reglement.

<p>Synode entgegen und setzt jeweils sofort den Rat und die Geschäftsstelle davon in Kenntnis.</p> <p>² Die dringlichen Geschäfte werden nur auf die Traktandenliste genommen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen damit einverstanden ist.</p>	
VIII. Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen	
<p>Art. 30</p> <p>¹ Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident eröffnet die Sitzung und stellt fest, ob die Versammlung beschlussfähig sowie mit der Traktandenliste und der Tagesordnung einverstanden ist.</p> <p>² Die Synode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Synodalen anwesend ist. Scheint dies nicht mehr gewährleistet zu sein, veranlassen die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes der Synode die Anwesenden zu zählen.</p>	<p>Zu Abs. 1: entspricht Art. 26 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 2: Bisher war die Beschlussfähigkeit in der Verfassung SEK geregelt. Die neue Verfassung EKS enthält keine Bestimmung.</p>
<p>Art. 31</p> <p>Die Umstellung der Traktandenreihenfolge sowie das Absetzen von Traktanden benötigen die Mehrheit der anwesenden Synodalen. Für die Ergänzung von Traktanden gilt Art. 29 Abs. 2.</p>	<p>Entspricht Art. 27 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 32</p> <p>¹ Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach § 22 der Verfassung.</p> <p>² Kein Stimm- und Wahlrecht haben Delegierte von assoziierten Kirchen und Gemeinschaften (Assoziierte) sowie die Konferenzdelegierten. Die Mitglieder des Rates und die Assoziierten haben beratende Stimme. Die Konferenzdelegierten haben Rede- und Antragsrecht.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2 entspricht Art. 28 Abs. 1 und 2 bisheriges AV-Reglement. Die neue Verfassung regelt sowohl die Mitwirkungsrechte der Assoziierten wie auch der Konferenzen.</p> <p>Abs. 2 führt den ersten Absatz weiter aus, so dass nicht in der Verfassung nachgeschaut werden muss (als Hilfestellung für den Leser, die Leserin).</p>
<p>Art. 33</p> <p>¹ Mitglieder der Synode müssen in den Ausstand treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder über ihnen eng verbundene Personen betroffen sind.</p>	<p>Zu Abs. 1: entspricht Art. 29 bisheriges AV-Reglement. Die Bestimmung zum Ausstand wird präzisiert.</p>

<p>² Mitgliedkirchen bzw. die von ihr delegierten Synodalen sind vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihnen und der EKS.</p> <p>³ Ist die Ausstandspflicht streitig, entscheidet die Synode endgültig.</p> <p>⁴ Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Mitgliedkirchen oder Synodalen betreffen.</p>	
<p>IX. Redeordnung</p>	
<p>Art. 34</p> <p>¹ Bei jedem Geschäft, das gemäss Traktandenliste zu behandeln ist, erteilt die Synodepräsidentin bzw. der Synodepräsident vor Eröffnung der Diskussion das Wort,</p> <p>a) wenn das Geschäft von einer Kommission vorberaten worden ist, zuerst dem Bericht erstattenden Mitglied der Kommission;</p> <p>b) wenn das Geschäft durch den Rat vorbereitet worden ist, zuerst der Sprecherin oder dem Sprecher des Rates;</p> <p>c) anschliessend der Vertretung der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>² Bei Wahlen spricht zuerst das Bericht erstattende Mitglied der Nominationskommission, anschliessend können die Synodalen weitere Vorschläge unterbreiten.</p> <p>³ Für synodale Vorstösse gelten die Art. 47 ff.</p>	<p>Entspricht Art. 30 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 35</p> <p>¹ Wer zum Geschäft sprechen will, muss sich bei der Synodepräsidentin oder beim Synodepräsidenten melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Synodale, die über den zur Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, steht der Vorrang vor solchen</p>	<p>Entspricht Art. 31 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>zu, die sich bereits geäußert haben. Synodale sprechen in der Regel nicht mehr als zwei Mal zum selben Gegenstand.</p> <p>² Auf Antrag eines Synodalen oder durch das Synodepräsidium kann vor der Behandlung eines Geschäfts die Redezeit festgelegt werden.</p> <p>³ Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident macht die Sprecherinnen und Sprecher darauf aufmerksam, wenn die Redezeit abgelaufen ist.</p> <p>⁴ Die Bericht erstattenden Mitglieder der Kommissionen und des Rates können auch ausserhalb der Wortmeldungsreihe und am Schluss zur Sache sprechen. Werden neue Gesichtspunkte erwogen, kann eine geschlossene Diskussion mittels Ordnungsantrag wiedereröffnet werden.</p> <p>⁵ Um zu Sachgeschäften sprechen zu können, muss die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident der Synode das Wort für sich begehren und sich in die Reihe der angemeldeten Rednerinnen und Redner einordnen. Der Vorsitz ist in diesem Falle der Vizesynodepräsidentin oder dem Vizesynodepräsidenten zu überlassen.</p>	
<p>Art. 36</p> <p>¹ Die Rednerinnen und Redner haben sich auf die jeweils gerade in Beratung stehende Sache zu beschränken. Wenn sich eine Rednerin oder ein Redner vom Gegenstand der Beratung entfernt oder gebotene Rücksichten verletzt, erfolgt eine Mahnung oder ein Ordnungsruf durch die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten.</p> <p>² Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident kann Rednerinnen und Rednern das Wort entziehen, wenn diese die Mahnung, zur Sache zu sprechen, missachten.</p> <p>³ Erhebt die betroffene Person gegen den Wortentzug Einspruch, so entscheidet die Synode ohne Diskussion.</p>	<p>Zu Abs. 1: der Redner, die Rednerin sind anzumahlen, wenn ihre Rede zu weit-schweifig ist oder ihr die nötige Rücksicht mangelt.</p> <p>Zu Abs. 2: entspricht Art. 32 Abs. 2 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 3: entspricht Art. 32 Abs. 3 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>X. Abstimmungsverfahren und Anträge</p> <p>Art. 37</p> <p>¹ Bei Vorlagen, die aus mehreren Anträgen, Abschnitten oder Artikeln bestehen, geht der Beratung der einzelnen Punkte eine Eintretensdebatte voran. Diese hat zum Zweck, den Synodalen Gelegenheit zu geben, sich zur Vorlage als Ganzes zu äussern und Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder Vertagung zu stellen. Am Schluss der Eintretensdebatte wird über das Eintreten auf die Vorlage abgestimmt. Wird Nichteintreten beschlossen, entfällt die Vorlage.</p> <p>² Wird die Vorlage als Ganze zurückgewiesen, hat der Rat oder die vorberatende Kommission das Geschäft im Sinne der Beratungen zu überarbeiten.</p> <p>³ Ist die Synode auf eine Vorlage eingetreten, kann sie diese während der Beratung ganz oder teilweise an den Rat oder an die vorberatende Kommission zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.</p> <p>⁴ Anträge auf Rückweisung sollen in der Begründung eine kurze Darstellung der verlangten Überprüfung oder Änderung sowie den zeitlichen Rahmen für die Behandlung enthalten.</p>	<p>Zu Abs. 1: Unterschieden wird die Eintretensdebatte (Vorlage als Ganzes) von der Debatte in der Sache.</p>
<p>Art. 38</p> <p>Jeder Zusatz- und Abänderungsantrag ist spätestens vor der Abstimmung bei der Synodepräsidentin oder beim Synodepräsidenten schriftlich einzureichen. Der Text wird sofort vom Sekretariat in die andere Arbeitssprache übersetzt und der Synode bekannt gegeben.</p>	<p>Entspricht Art. 34 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>Art. 39</p> <p>¹ Ordnungsanträge sind Anträge, welche sich auf die Art der Behandlung eines Geschäfts beziehen oder auf die Handhabung der Geschäftsordnung.</p> <p>² Wer einen Ordnungsantrag stellen will, erhält als nächste Rednerin oder nächster Redner das Wort.</p> <p>³ Mit einem Ordnungsantrag kann zu jedem Zeitpunkt Schluss der Beratung verlangt werden. In diesem Falle wird das Wort nur noch den Synodalen erteilt, die bereits vorher darum gebeten und noch nicht zur Sache gesprochen haben, sowie auf Verlangen den Bericht erstattenden Mitgliedern der Kommissionen und des Rates.</p> <p>⁴ Wird ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die materielle Beratung bis zur Erledigung dieses Antrages unterbrochen.</p> <p>⁵ Über Ordnungsanträge wird ohne Diskussion sofort abgestimmt.</p>	<p>Zu Abs. 1: Der Ordnungsantrag wird definiert.</p> <p>Zu Abs. 4: entspricht Art. 35 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 40</p> <p>¹ Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident leitet die Abstimmungen. Er oder sie legt der Synode die Fragestellung vor und erläutert das vorgesehene Verfahren. Die Fragestellung wird anschliessend durch ein Mitglied des Vizesynodepräsidiums in der anderen Arbeitssprache vorgelegt. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, so entscheidet die Synode sofort.</p> <p>² Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handmehr oder mit der elektronischen Abstimmungsanlage.</p> <p>³ Bei der Abstimmung durch Handmehr werden bei jeder Vorlage zuerst die befürwortenden und dann die ablehnenden Stimmen und dann die Enthaltungen aufgerufen, wobei die Stimmberechtigten nur einmal ihre Stimme abgeben dürfen.</p>	<p>Entspricht Art. 37 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>⁴ Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Synodepräsidentin oder des Synodepräsidenten doppelt.</p> <p>⁵ Eine Abstimmung erfolgt geheim oder unter Namensaufruf, wenn ein Viertel der anwesenden Synodalen dies verlangt.</p>	
<p>Art. 41 ¹ Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen.</p> <p>² Liegen mehr als zwei gleich geordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied kann nur für einen der Anträge stimmen. Wenn kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. Auf gleiche Weise wird zwischen den übrig gebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erhält.</p>	Entspricht Art. 38 bisheriges AV-Reglement.
<p>Art. 42 Wird eine Vorlage mit verschiedenen Anträgen oder Artikeln behandelt, so ist am Schluss der Beratung ohne Diskussion noch eine Abstimmung über die gesamte Vorlage vorzunehmen.</p>	Entspricht Art. 39 bisheriges AV-Reglement.
<p>Art. 43 Der Rat kann seine Anträge bis zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung zurückziehen.</p>	
<p>Art. 44 ¹ Bei offenen Abstimmungen stellt die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident das Ergebnis fest.</p> <p>² Die Auszählung der Stimmen erfolgt auf Anordnung der Synodepräsidentin bzw. des Synodepräsidenten oder auf Verlangen eines Mitglieds der Synode. Die Synodepräsidentin bzw. der Synodepräsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Synodepräsidentin oder des Synodepräsidenten.</p>	Entspricht Art. 40 bisheriges AV-Reglement.

<p>³ Bei geheimen Abstimmungen stellen die Stimmzählerinnen und Stimmzähler zusammen mit dem Synodepräsidium das Ergebnis fest.</p>	
<p>Art. 45</p> <p>¹ Das Wahlverfahren muss geheim durchgeführt werden, wenn die Verfassung dies vorschreibt oder wenn seitens der Nominationskommission oder aus der Mitte der Synode mehr Personen vorgeschlagen werden als zu wählen sind. Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident gibt das Wahlverfahren vor der Wahl bekannt.</p> <p>² Werden für eine Wahl nicht mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, erklärt die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Rates, der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS erfolgt indessen geheim.</p> <p>³ Die Wahl des Rates bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS erfolgen separat. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS erfolgt zuerst.</p> <p>⁴ Wahlen, die schriftlich durchgeführt werden, erfolgen nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs, wobei leere und ungültige Stimmen ausser Betracht fallen.</p> <p>⁵ Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr aller gültig abgegebenen Stimmen. Ab dem dritten Wahlgang fällt der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der geringsten Anzahl Stimmen aus der Wahl. Ab dem dritten Wahlgang können keine neuen Kandidatinnen oder Kandidaten mehr vorgeschlagen werden.</p> <p>⁶ Erreichen mehr Kandidaten als zu wählen sind, das absolute Mehr, so sind jene gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit für den oder die Restsitze erfolgt für die stimmengleichen Kandidaten ein zweiter Wahlgang.</p>	<p>Entspricht Art. 41 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>renzabgeordneten und Assoziierten. Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident muss dem Antragsteller oder der Antragstellerin den Empfang der Motion schriftlich bestätigen.</p> <p>³ Der Rat wird eingeladen, seine Absicht, wie er die Motion zu behandeln gedenkt, mit dem Versand der Unterlagen mitzuteilen.</p> <p>⁴ Für dringlich eingereichte Motionen gilt Art. 29.</p>	
<p>Art. 49</p> <p>¹ Bei der Behandlung einer Motion ist zuerst dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin oder der Vertretung der Mitgliedkirche, welche die Motion eingereicht hat, das Wort zur mündlichen Begründung zu erteilen. Ist die Person daran verhindert, so kann eine oder ein Synodale diese Aufgabe übernehmen.</p> <p>² Nach der Antragstellerin oder dem Antragsteller erhält der Rat das Wort. Nimmt er die Motion entgegen und wird aus der Mitte der Synode kein Gegenantrag gestellt, so gilt sie als überwiesen. Weitere Personen dürfen in diesem Falle nur dann noch das Wort ergreifen, wenn ein Antrag auf Diskussion angenommen wird.</p> <p>³ Spricht sich der Rat oder ein Mitglied der Synode gegen die Überweisung einer Motion aus, ist die Diskussion über das Geschäft ohne weiteres offen. Nach deren Abschluss entscheidet die Synode, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt werden soll.</p>	<p>Entspricht Art. 45 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 50</p> <p>¹ Der Rat hat zu den durch überwiesene Motionen veranlassten Geschäften innert zwei Jahren Bericht und Antrag vorzulegen. Diese Frist kann durch Beschluss der Synode einmalig um ein Jahr verlängert werden.</p> <p>² Die Synode kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschliessen, dass der Rat den Bericht und den Antrag schon innert Jahresfrist vorzulegen hat.</p>	<p>Entspricht Art. 46 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>³ Liegen zu einer überwiesenen Motion der schriftliche Bericht und der Antrag des Rates vor, so beschliesst die Synode über das weitere Vorgehen oder die Abschreibung der Motion.</p> <p>⁴ Ist eine Motion hängig, können zum selben Gegenstand keine Interpellation oder kleine Anfrage mehr eingereicht werden.</p>	
<p>B. Postulat</p>	
<p>Art. 51 Das Postulat ist ein selbstständiger Antrag, mit dessen Überweisung der Rat eingeladen wird, die darin aufgeworfenen Fragen zu prüfen und der Synode Bericht und Antrag zu unterbreiten.</p>	<p>Entspricht Art. 47 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 52 ¹ Die Mitgliedkirchen, die dem Synodepräsidium gemeldeten Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte, die Synodalen sowie die Konferenzdelegierten sind berechtigt, ein Postulat einzureichen. Dieses muss spätestens acht Wochen vor Beginn der Sitzung, in welcher es behandelt werden soll, der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten in schriftlicher Form übergeben werden. Der Postulatstext ist an erster Stelle von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und anschliessend von allfälligen Mitunterzeichnenden zu unterschreiben. Er muss eine schriftliche Begründung enthalten.</p> <p>² Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident sorgt für die Aufnahme des Postulates in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Textes an die Mitgliedkirchen und deren Synodale sowie an den Rat. Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident hat der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller den Empfang des Postulates schriftlich zu bestätigen.</p>	<p>Entspricht Art. 48 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 53 Für die Behandlung des Postulates gilt das gleiche Verfahren wie bei der Motion nach Art. 49.</p>	<p>Entspricht Art. 49 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>Art. 54 Der Rat erstattet der Synode innert eines Jahres schriftlich oder mündlich darüber Bericht, ob und in welcher Form er dem ihm überwiesenen Postulat zu entsprechen gedenkt oder entsprochen hat. Damit ist das Geschäft erledigt. Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie die Synode beschliesst. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller können jedoch immer eine Erklärung abgeben.</p>	
<p>Art. 55 Eine Motion kann in ein Postulat umgewandelt werden, falls die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zustimmen.</p>	Entspricht Art. 51 bisheriges AV-Reglement.
<p>C. Gemeinsame Bestimmungen für Motion und Postulat</p>	
<p>Art. 56 Der Text einer Motion oder eines Postulates darf im Laufe der Beratung nur mit Zustimmung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller abgeändert werden.</p>	Entspricht Art. 52 bisheriges AV-Reglement.
<p>Art. 57 Die hängigen Motionen und Postulate werden im Anhang des Jahresberichtes aufgeführt mit einem Vermerk über den Stand des Geschäftes.</p>	Entspricht Art. 53 bisheriges AV-Reglement.
<p>D. Interpellation</p>	
<p>Art. 58 ¹ Die Mitgliedkirchen, die dem Synodepräsidium gemeldeten Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte, die Synodalen sowie die Konferenzabgeordneten und Assoziierten können vom Rat über jede in den Aufgabenkreis der EKS fallende Angelegenheit durch eine Interpellation Auskunft verlangen. ² Eine solche Anfrage kann der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten der Synode jederzeit schriftlich formuliert eingereicht werden. Es soll ihr eine kurze schriftliche Begründung zuhanden des Rates beigelegt werden.</p>	Entspricht Art. 54 bisheriges AV-Reglement.

<p>³ Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident sorgt für die Aufnahme der Interpellation in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Interpellationstextes an die Mitgliedkirchen beziehungsweise deren Synodale und an den Rat. Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident hat den Empfang der Interpellation schriftlich zu bestätigen.</p>	
<p>Art. 59 ¹ Die Interpellation ist an der nächsten Synode zu beantworten. Wird eine Interpellation weniger als vier Wochen zuvor eingereicht, kommt sie an der übernächsten Synode zur Behandlung.</p> <p>² Die Interpellation ist mündlich zu begründen, worauf sie vom Rat beantwortet wird.</p> <p>³ Nach der Beantwortung der Interpellation findet eine Diskussion nur statt, wenn die Synode eine solche beschliesst. Die Interpellantin oder der Interpellant erhält jedoch immer das Wort zu einer kurzen Erklärung.</p> <p>⁴ Eine Beschlussfassung oder Abstimmung über die von der Interpellation betroffene Frage ist nicht zulässig.</p>	<p>Entspricht Art. 55 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>E. Kleine Anfrage</p>	
<p>Art. 60 ¹ Die Mitgliedkirchen, die Synodalen sowie die Konferenzabgeordneten und Assoziierten können der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten jederzeit schriftlich kleine Anfragen über Angelegenheiten einreichen, die in den Aufgabenkreis der EKS fallen. Ihr Wortlaut wird dem Rat zur Kenntnis gebracht.</p> <p>² Der Rat teilt die kleine Anfrage gleichzeitig mit seiner Antwort innert drei Monaten den Mitgliedkirchen, den Synodalen sowie den Konferenzabgeordneten und Assoziierten schriftlich mit.</p> <p>³ Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	<p>Entspricht Art. 56 bisheriges AV-Reglement.</p>

F. Fragestunde	
Art. 61 Zur Beantwortung aktueller Fragen durch den Rat findet in jeder Synode eine Fragestunde statt.	Entspricht Art. 57 bisheriges AV-Reglement.
Art. 62 ¹ Bis zehn Tage vor Beginn der Synode nimmt die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident der Synode von Synodalen sowie von Konferenzdelegierten und Assoziierten kurze schriftliche Fragen entgegen, leitet diese unverzüglich an den Rat weiter und sorgt für deren Bekanntmachung an der Synode. ² Der Synodepräsident oder die Synodepräsidentin kann die Fragestellerin oder den Fragesteller einladen, die Frage in der Synode mündlich vorzutragen. ³ Der Rat antwortet mündlich. Wenn er ein Thema als zu umfangreich erachtet, kann er die Fragestellerin oder den Fragesteller auf den Weg der Kleinen Anfrage oder der Interpellation verweisen. ⁴ Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, eine sachbezogene Zusatzfrage zu stellen und abschliessend eine knappe Erklärung abzugeben. ⁵ Eine Diskussion findet nicht statt.	Entspricht Art. 58 bisheriges AV-Reglement.
G. Persönliche Erklärung	
Art. 63 ¹ Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Synode haben das Recht auf eine kurze Erklärung von nicht mehr als fünf Minuten. Diese ist bei der Synodepräsidentin oder beim Synodepräsidenten mit Inhaltsangabe anzumelden. ² Eine Diskussion findet nicht statt.	Entspricht Art. 59 bisheriges AV-Reglement. Zu Abs. 1: Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Synode sind neben den Synodalen die Ratsmitglieder, die Konferenzabgeordneten und die Assoziierten.

H. Resolution	
Art. 64 Resolutionen sind Erklärungen der EKS an die Öffentlichkeit, an einzelne Kreise oder an Behörden zu bestimmten Fragen oder Geschehnissen.	Entspricht Art. 60 bisheriges AV-Reglement.
Art. 65 ¹ Die Mitgliedkirchen, die Synodalen, die Konferenzabgeordneten, die Assoziierten sowie der Rat können der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten bis vier Wochen vor Beginn der Synode schriftlich formulierte Anträge für den Beschluss einer Resolution einreichen. Ihr Wortlaut wird den Mitgliedkirchen, deren Synodalen, den Konferenzabgeordneten und Assoziierten sowie dem Rat zur Kenntnis gebracht. ² Dringlich eingereichte Resolutionsanträge werden gemäss Art. 29 behandelt.	Entspricht Art. 61 bisheriges AV-Reglement.
Art. 66 ¹ Bei der Behandlung der Resolution wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung erteilt. ² Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Resolution bestritten wird oder textliche Änderungen vorgeschlagen werden. Änderungen des Resolutionstextes können auch ohne Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers beschlossen werden. ³ Für das Zustandekommen einer Resolution bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen.	Entspricht Art. 62 bisheriges AV-Reglement.
XII. Protokoll und Veröffentlichung	
Art. 67 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär der Synode führt ein Verhandlungsprotokoll. Es enthält den wesentlichen Inhalt der Voten, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der gewählten Personen sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Anträge und Beschlüsse so-	Entspricht Art. 63 bisheriges AV-Reglement.

<p>wie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse in Deutsch und Französisch aufgeführt, die Verhandlungsvoten in der jeweiligen Sprache protokolliert.</p> <p>² Das Protokoll wird vom Synodepräsidium geprüft und der nächsten Synode zur Genehmigung unterbreitet.</p>	
<p>Art. 68</p> <p>¹ Das Synodepräsidium redigiert die gefassten Beschlüsse der Synode und sorgt für deren Kommunikation.</p> <p>² Ergeben sich bei der Zusammenstellung der Beschlüsse sachliche Widersprüche, so hat das Synodepräsidium hierüber der Synode einen Bericht mit Antrag zu unterbreiten.</p> <p>³ Die Protokolle und die Schreiben der Synode sowie die erlassenen Beschlüsse und Reglemente werden von der Synodepräsidentin oder vom Synodepräsidenten und von der Sekretärin oder dem Sekretär der Synode unterzeichnet.</p> <p>⁴ Die Unterlagen nach Abs. 3 werden in gedruckter Form oder im Internet veröffentlicht. Über die ausnahmsweise Geheimhaltung von Unterlagen insbesondere bei geschlossener Beratung entscheidet die Synode.</p>	<p>Entspricht Art. 64 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 69</p> <p>Die Geschäftsstelle sorgt für die Archivierung der Unterlagen nach Art. 68 Abs. 3.</p>	
<p>XIII. Schlussbestimmung</p>	
<p>Art. 70</p> <p>Dieses Reglement tritt mit der Schlussabstimmung vom ... in Kraft. Es ersetzt das Reglement der Abgeordnetenversammlung des SEK vom 7. November 2005.</p> <p>Bern, 24. September 2020 (Korrektur der römischen Kapitelnummerierung am 15.04.2021)</p>	



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Synodereglement – pendente Anträge (Stand: Herbstsynode 2020)

Règlement du Synode – propositions en attente (état : synode d'automne 2020)



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Zürich
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Art. 1 Abs. 3 / Art. 1, al. 3 lett. b

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
<p>³ Ausserordentliche Synoden finden statt: a) auf Beschluss der Synode; b) auf Verlangen von mindestens drei einem Fünftel der Mitgliedkirchen, aber oder von mindestens eines Viertels ei- nem Fünftel der Synodalen; c) auf Beschluss des Synodepräsidiums; d) auf Beschluss des Rates.</p>	<p>³ Il se réunit en synode extraordinaire : a) sur décision du Synode lui-même ; b) si au moins trois un cinquième des Églises membres ou un quart des délé- guées et délégués au Synode l'exigent ; c) sur décision de la présidence du Sy- node ; d) sur décision du Conseil.</p>



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Duc (ZH)
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Art. 4 Abs. 2 / Art. 4 al. 2

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
Die Synode kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen die geschlossene Beratung eines Geschäftes beschliessen. Bevor die Synode über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät, verlassen Publikum, Medien und weitere nicht stimmberechtigte Anwesende insbesondere die Konferenzdelegierten sowie die Delegierten der assoziierten Kirchen und Gemeinschaften (Assoziierte) den Verhandlungssaal.	Le Synode peut décider à la majorité des deux tiers de siéger à huis clos. Avant que le Synode ne délibère du huis clos, le public, les médias et les autres personnes sans droit de vote quittent l'assemblée. Sont concernés en particulier les déléguées et délégués des Conférences et des Églises et communautés associées (associés).



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Delegierte der Konferenzen / Délégués des Conférences
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Art. 4 Abs. 2 und 3 / Art. 4, al. 2 et 3

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
2 Die Synode kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen die geschlossene Beratung eines Geschäftes beschliessen. Bevor die Synode über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät, verlassen Publikum, Gäste , Medien und weitere nicht stimmberechtigte Anwesende insbesondere die Konferenzdelegierten sowie die Delegierten der assoziierten Kirchen und Gemeinschaften (Assoziierte) den Verhandlungssaal.	² Le Synode peut décider à la majorité des deux tiers de siéger à huis clos. Avant que le Synode ne délibère du huis clos, le public, les personnes invitées , les médias et les autres personnes sans droit de vote quittent l'assemblée. Sont concernés en particulier et les déléguées et délégués des Conférences et des Églises et communautés associées (associés).



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

<p>3 An geschlossenen Beratungen nehmen die Synodalen, die Delegierten der Konferenzen sowie der Rat teil, es sei denn, die anwesenden Synodalen beschliessen den Ausstand des Rates mit einer Zweidrittelmehrheit.</p>	<p>³ Seuls le Synode, les délégués et délégués des Conférences et le Conseil participent aux débats à huis clos, sauf si le Synode décide à la majorité des deux tiers de ses membres de récuser le Conseil.</p>
--	--



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Nordwestschweiz / nord-Ouest de la Suisse
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Art. 6 Abs.1 / Art. 6 al. 1

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
<p>Auf Antrag der Kommission für die Gesprächssynoden führt die Synode über Fragen, die eine vertiefte Aussprache erfordern, eine Gesprächssynode durch.</p> <p>Die Synode kann auf Antrag der Kommission für die Gesprächssynode Gesprächssynoden durchführen über Fragen, die eine vertiefte Aussprache erfordern.</p>	<p>Sur proposition de la commission pour les synodes de réflexion, le Synode en organise un pour les questions nécessitant une discussion en profondeur.</p> <p>Sur proposition de la commission pour les synodes de réflexion, le Synode peut en organiser un pour les questions nécessitant une discussion en profondeur.</p>



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Zürich
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Art. 13 Abs. 1

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
<p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Vorberatung der Synodevorlagen zuständig. Wird für ein Geschäft eine vorberatende Kommission der Synode eingesetzt, beschränkt sich die Prüfungspflicht der Geschäftsprüfungskommission auf die finanziellen Aspekte der Vorlage. Das Büro der Synode kann aber von sich aus oder auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission oder der vorberatenden Kommission die Geschäftsprüfungskommission anweisen, einen Mitbericht zuhanden der vorberatenden Kommission zu erstatten, der über die finanziellen Aspekte hinausgeht.</p>	<p>¹ La Commission d'examen de la gestion a pour compétence d'examiner préalablement les documents du Synode. Si une commission préparatoire est instituée pour une affaire, les obligations de la Commission d'examen de la gestion se limitent à l'examen des aspects financiers de l'objet traité. Le bureau du Synode peut toutefois, de son propre chef ou sur demande de la Commission d'examen de la gestion ou de la commission préparatoire, ordonner l'établissement, à l'intention de la commission préparatoire, d'un co-rapport qui ne traite pas uniquement les aspects financiers.</p>



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Rat
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Art. 13 Abs. 4 und 5

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
<i>Streichen Abs. 4 und 5:</i> ⁴Die Geschäftsprüfungskommission prüft, ob die Jahresrechnung die geltenden Standards einhält. ⁵Die Geschäftsprüfungskommission beantragt jährlich der Synode die Wahl der Revisionsstelle.	<i>Biffer al. 4 et 5 :</i> ⁴La Commission d'examen de la gestion vérifie si les comptes annuels respectent les normes en vigueur. ⁵La Commission d'examen de la gestion propose chaque année au Synode d'élire l'organe de révision.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	BEJUSO
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Art. 17 Abs. 1 / Art. 17, al. 1

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
Die Kommission für die Gesprächssynode erarbeitet die Grundlagen und bereitet die Synode vor ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Gesprächssynoden.	La Commission pour les synodes de réflexion prépare le synode de réflexion et en élabore les documents a la compétence de préparer et de mener les synodes de réflexion.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	BEJUSO
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Art. 18 Abs. 1 / Art. 18, al. 1

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
Zur Vorberatung von Geschäften oder zur Erfüllung und Bearbeitung spezieller Aufgaben kann die Synode nichtständige Kommissionen einsetzen, insbesondere zur Vorbereitung von Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftragserfüllung (Verfassung Art. § 21 lit. c) und um Vorkommnisse von grosser Tragweite zu klären (Untersuchungskommissionen).	Le Synode peut mettre en place des commissions temporaires — dont des commissions d'enquête — pour procéder à l'examen préalable d'affaires ou pour réaliser ou traiter de tâches spécifiques, en particulier pour préparer des suggestions concernant la vie ecclésiale et l'accomplissement de la mission de l'Église (constitution, § 21 let. c) et pour clarifier des événements d'une grande portée (commissions d'enquête).



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica reformada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Amstutz (ZH)
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Art. 21

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
Die Arbeit in den Kommissionen untersteht der Schweigepflicht. Über das Ergebnis wird auf der Basis des Kollegialitätsprinzips kommuniziert.	Le travail au sein des commissions est soumis au devoir de confidentialité. Le résultat est communiqué sur la base du principe de collégialité.
¹ Die Beratungen der Kommissionen sind vertraulich.	¹ Les débats dans les commissions sont confidentiels.
² Alle an Sitzungen einer Untersuchungskommission teilnehmenden Personen unterstehen der Schweigepflicht, bis diese der Synode berichtet.	² Toute personne participant aux séances d'une commission d'enquête est soumise au secret de fonction jusqu'à ce que la commission fasse son rapport au Synode. Après quoi, le principe de la



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Nach der Berichterstattung gilt die Bestimmung über die Vertraulichkeit der Beratung.

³ Die Berichterstattung einer Untersuchungskommission erfolgt auf der Basis des Kollegialitätsprinzips.

confidentialité des débats est valable.

³ Les résultats d'une commission d'enquête sont rapportés sur la base du principe de collégialité.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Rat – Conseil
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Art. 23

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
Die Entschädigung und die Spesenver- gütung werden wird im Finanzreglement bestimmt.	Les indemnités et les remboursements des frais sont fixés fixées dans le règle- ment des finances.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Duc (ZH)
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Art. 50 Abs. 5 (neu) / Art. 50, al. 5 (nouveau)

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
5 (neu) Ist eine Motion gemäss Art. 47 Abs. 2 an das Synodepräsidium gerichtet, wird sie innert eines Jahres beantwortet.	5 (nouveau) Il sera répondu dans un délai d'une année à toute motion selon l'art. 47, al. 1 adressée à la présidence du Synode.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Zentralschweiz und Tessin / Suisse centrale et Tessin
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – zu platzierende Ergänzung / Amendement à intégrer

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
<p><i>Ein zusätzlicher Artikel zum massgebenden Mehr ist beim Kapitel zu den Abstimmungen nach Art. 40 des Reglements der Synode wie folgt einzufügen:</i></p> <p>Art. XX: Massgebendes Mehr</p> <p>1 Es entscheidet das Mehr der gültigen Stimmen, sofern dieses Reglement nichts anderes vorschreibt.</p>	<p><i>Un article supplémentaire relatif à la majorité faisant autorité doit être intégré au Règlement du Synode, chapitre « Procédure de vote et propositions » après l'art. 40, qui dit :</i></p> <p>Art. XX : Majorité faisant autorité</p> <p>1 La majorité des votes valables est déterminante, pour autant que le présent Règlement ne prévoie pas d'autres dispositions.</p>



<p>2 Bei Ermittlung des Mehrs werden die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt.</p> <p>3 Enthält sich die Mehrheit der Anwesenden der Stimme, ist die Abstimmung zu wiederholen.</p> <p>4 Enthält sich auch bei der zweiten Abstimmung die Mehrheit der Anwesenden der Stimme, ist der Antrag abgelehnt.</p>	<p>2 Les abstentions, les bulletins vides et non valables ne sont pas pris en compte pour fixer la majorité.</p> <p>3 La votation doit être répétée si la majorité des personnes présentes s'est abstenue de voter.</p> <p>4 La proposition est rejetée si, lors de la seconde votation, la majorité des personnes présentes s'abstient à nouveau de voter.</p>
--	--



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Zentralschweiz und Tessin / Suisse centrale et Tessin
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Umstrukturierung / Réarticulation du Règlement

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
Das Büro der Synode sei mit der Umstrukturierung der Systematik des Reglements der Synode gemäss Übersicht und entsprechender Artikelnummerierung zu beauftragen.	Le Bureau du Synode reçoit mandat de réarticuler la systématique du Règlement selon la vision d'ensemble et de numéroter les articles en conséquence.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Übersicht Neustrukturierung Reglement der Synode

	neu	alt
I.	Konstituierung	
A.	Synode	
	1 Verfassungsgrundlage	1
	2 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	
B	Synodepräsidium	
	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	8
	Zuständigkeit	9
II.	Allgemeine Bestimmungen	
A	Geschäftsstelle	
	Zuständigkeit	10
B	Stimmzählerinnen und Stimmzähler	
	Wahl und Zuständigkeit	11
III.	Kommissionen	
A	Ständige Kommissionen	12
	Aufzählung	12
1.	Geschäftsprüfungskommission	
	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	14
	Zuständigkeit	13
2	Nominationskommission	
	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	16
	Zuständigkeit	15
3	Kommission für die Gesprächssynode	
	Zuständigkeit	17
B	Nichtständige Kommissionen	
	Einsetzung und Auftrag	18
C	Gemeinsame Bestimmungen	
	Konstituierung	19
	Unvereinbarkeiten	24 4-6



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica reformada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

	Beschlussfassung	20
	Schweigepflicht	21
	Beizug von Fachleuten	22
	Entschädigung	23
	Sekretariat und Protokollführung	24 1-3
	Minderheitsantrag	25
IV.	Allgemeine Verfahrensregeln	
A	Vorbereitung der Synodesitzungen	
	Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte	26
	Einberufung	27
	Traktandenliste (alt Art. 3 kann als Abs. 2 aufgenommen werden)	3, 28
	Dringliche Geschäfte	29
	Besinnung	5
	Öffentlichkeit und deren Ausschluss	4
	Bild- und Tonaufnahmen	4 Abs. 7
	Sprache	7
	Protokoll	
1.	Protokollführung	67
2.	Redaktion und Unterzeichnung	68
	Archivierung	69
B	Allgemeine Sitzungsregeln	
	Eröffnung	30
	Änderung der Traktandenliste	31
	Stimm- und Wahlrecht	32
	Ausstand	33
	Ordnungsantrag	39
	Zusatz- und Abänderungsanträge	38
	Worterteilung	34
	Wortmeldungen, Redezeit und Diskussion	35



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

	Redediziplin	36
	Diskussionsschluss? AV Art. 36	
C	Beratung	
	Eintreten	37
	Rückkommen	46
D	Abstimmungen	
	Verfahren und Form	40
	Geheime Abstimmung	40 Abs. 5
	Massgebendes Mehr	
	Stimmgleichheit	
	Verfahren bei mehreren Anträgen	41
	Schlussabstimmung (neuer Abs. 2 mit Art. 43 zusammengeführt)	42
	Ergebnisfeststellung der Abstimmung	44
E	Wahlen	
	Geheime Wahl und Verfahren	45
	Massgebendes Mehr	45 Abs. 5-6
V.	Synodale Vorstösse	
A	Motion	
	Inhalt	47
	Berechtigung und Verfahren	48
	Behandlung	49
	Bearbeitung und Erledigung im Rat	50
B	Postulat	
	Inhalt	51
	Berechtigung und Verfahren	52
	Behandlung	53
	Bearbeitung und Erledigung im Rat	54



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica reformada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

C	Gemeinsamen Bestimmungen für Motion und Postulat	
	Umwandlung	55
	Textänderungen	56
	Liste der hängigen Motionen und Postulate	57
D	Interpellation	
	Inhalt, Berechtigung und Verfahren	58
	Behandlung	59
E	Kleine Anfrage	
	Inhalt, Berechtigung und Verfahren	60
F	Fragestunde	
	Inhalt	61
	Berechtigung und Verfahren	62
G	Persönliche Erklärung	
	Berechtigung und Verfahren	63
H	Resolution	
	Inhalt	64
	Berechtigung und Verfahren	65
	Behandlung	66
VI.	Gesprächssynode	
	Einberufung und Verfahren	6
VII.	Schlussbestimmungen	
	Inkrafttreten	70



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Zentralschweiz und Tessin / Suisse centrale et Tessin
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – zu platzieren / À placer

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
<p><i>Ein zusätzlicher Artikel zum Diskussionschluss ist wie folgt einzufügen:</i></p> <p>Art. XX: Schluss der Diskussion 1 Die Mehrheit der anwesenden Synodalen kann in jedem Zeitpunkt den Schluss der Diskussion beschliessen. 2 In diesem Falle wird das Wort nur noch den Synodalen erteilt, die bereits vorher darum gebeten und noch nicht zur Sache gesprochen haben, sowie</p>	<p><i>Un article supplémentaire relatif à la clôture du débat doit être ajouté :</i></p> <p>Art. XX : Clôture du débat 1 La majorité des membres du Synode présents peut en tout temps décider de clore le débat. 2 Dans ce cas, la parole ne sera plus donnée qu'aux membres du Synode qui l'avaient déjà demandée et qui ne s'étaient pas encore prononcé sur</p>



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

**auf Verlangen den Bericht erstatten-
den Mitgliedern der Kommissionen
und des Rats.**

**3 Für persönliche Erklärungen gilt Art.
XX.**

**l'objet du débat, ainsi que, sur de-
mande, aux rapporteurs des commis-
sions et au Conseil.**

**3 L'art. XX vaut pour les déclarations
personnelles.**